

HANSESTADT LÜNEBURG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Vorlage-Nr.
VO/9213/20

01 - Büro des Oberbürgermeisters
Frau Schütte

Datum:
13.10.2020

Antrag

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Antrag "Rat verkleinern - ganz Lüneburg zu einem Wahlbereich machen" (Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 13.10.2020, eingegangen am 13.10.2020, 11:02 Uhr.)

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	26.10.2020	Verwaltungsausschuss
Ö	27.10.2020	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Siehe Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 13.10.2020, eingegangen am 13.10.2020, 11:02 Uhr

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Anlage/n:

Antrag der DIE LINKE. Gruppe vom 13.10.2020, eingegangen am 13.10.2020, 11:02 Uhr

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Eingang 13.10.2020, 11⁰² Uhr Sel

DIE LINKE.
Gruppe
Im Rat der Hansestadt Lüneburg

**An den Oberbürgermeister
Den Rat der Hansestadt Lüneburg
Ochsenmarkt
21335 Lüneburg**

Michèl Pauly
Gruppenvorsitzender
Altenbrückertorstr. 2
21335 Lüneburg
Tel: 04131 – 28 43 346
stadtrat@dielinke-lueneburg.de
www.dielinke-stadtrat.de

13.10.2020

der Rat der Hansestadt Lüneburg möge in seiner Sitzung am 27.10. folgenden Beschluss fassen

Rat verkleinern - ganz Lüneburg zu einem Wahlbereich machen

- 1. Bei der Wahl zum Rat der Hansestadt Lüneburg im Herbst 2021 wird die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder von 44 auf 38 gesenkt. Dieser Beschluss wird als Satzung gemäß § 46 NKomVG beschlossen.**
- 2. Das gesamte Wahlgebiet der Hansestadt Lüneburg bildet einen Wahlbereich. Das gesamte Wahlgebiet Lüneburg wird gemäß § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz nicht in Wahlbereiche gegliedert.**

Begründung

Eine Verkleinerung auf 38 Ratsmitglieder ermöglicht den denkbar einfachsten Wahlbereichszuschnitt: Ein einziger Wahlbereich. So ist jede Kandidatin und jeder Kandidat für alle Lüneburgerinnen und Lüneburger wählbar und nicht entlang von politisch-gezogenen Wahlbereichsgrenzen. Es bedeutet, dass jede Wählerin und jeder Wähler, egal wo in Lüneburg Sie oder er wohnt, an der Zusammensetzung des gesamten Rates mitwirken kann und insgesamt auf dem eigenen Stimmzettel eine größere Auswahl vorfindet. Nur ein Wahlbereich würde auch das Problem beseitigen, dass die Wahlchancen, gerade für Kandidierende sehr kleiner Gruppierungen, maßgeblich davon abhängen, wie einwohnerstark der eigene Wahlbereich im Vergleich zum Durchschnitt ist.

Da die Frist von 18 Monaten zum Ende der Legislaturperiode, zu der eine Verkleinerung der Gemeindevertretung angezeigt werden kann, inmitten der Corona-Krise verstrichen ist und sich die Vertretungen auch gemäß landesweiten Hinweisen auf die Abarbeitung des unbedingt notwendigen beschränkt haben, scheint es geboten, hier eine Ausnahmeregelung zu erbitten oder darauf hinzuwirken, dass der Gesetzgeber das Landeswahlgesetz so verändert, dass auch nach dem Stichtag die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder noch durch Satzung korrigiert werden kann. Vor der Veröffentlichung der Satzung zur Reduzierung der Ratsmitglieder wäre daher Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zu halten, von der aber von einem positiven Votum auszugehen ist.



Michèl Pauly
Vorsitzender DIE LINKE. Gruppe
im Rat der Hansestadt Lüneburg

01R

ü b e r

a) Dez. III

b) Herrn Oberbürgermeister Mädge

**Antrag der Gruppe DIE LINKE vom 13.10.2020 zur Sitzung des Rates am 27.10.2020
„Rat verkleinern-ganz Lüneburg zu einem Wahlbereich machen“**

- 1. Bei der Wahl zum Rat der Hansestadt Lüneburg im Herbst 2021 wird die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder von 44 auf 38 gesenkt. Dieser Beschluss wird als Satzung gemäß § 46 NKomVG beschlossen.**
- 2. Das gesamte Wahlgebiet der Hansestadt bildet einen Wahlbereich. Das gesamte Wahlgebiet Lüneburg wird gem. § 7 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz nicht in Wahlbereiche gegliedert.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Vorbemerkungen:

Die laufende Wahlperiode der Abgeordneten hat am 01. November 2016 begonnen und wird am 31. Oktober 2021 enden. Der Termin für die nächsten Kommunalwahlen in Niedersachsen wurde bisher nicht durch die Landeswahlleitung bestimmt.

Für die Bestimmung der Zahl der Vertreter sind gem. §§ 46 und 177 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 7 und 52 NKWG die Einwohnerzahlen maßgebend, die die Landesstatistikbehörde aufgrund einer Volkszählung oder deren Fortschreibung für einen mindestens 12 Monate und höchstens 18 Monate vor dem Wahltag liegenden Stichtag ermittelt hat. Dieser Stichtag wird voraussichtlich der 31.03.2020 sein. Für die Hansestadt Lüneburg wurde die amtliche Zahl per 31.03.2020 mit **75.705** Einwohnern festgestellt. Die Mindest- und die Höchstzahl der in einem Wahlgebiet zu bildenden Wahlbereiche bemessen sich nach der Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Gem. § 46 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren in Gemeinden mit 75.001 bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **44** (im Vergleich zu 2016 = 42 RF + RH). Eine Verschiebung des Stichtages innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitfensters wird keine Änderung der Zahl nach sich ziehen.

Zu 1.

Rechtsgrundlage

§ 46 Absatz 4 NKomVG bietet Gemeinden mit mehr als 8.000 Einwohnern die Möglichkeit **durch Satzung** die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die nächste allgemeine Wahlperiode um 2, 4 oder 6 zu verringern, um den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen auch durch eine Verringerung der Abgeordnetenzahl zu einer Straffung der politischen Entscheidungsprozesse beizutragen (vgl. hierzu Enquete-Kommission zur Überprüfung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts, LT-Drs. 12/6260, S. 110 f). Die Entscheidung bedarf gem. § 46 Abs. 6 NKomVG der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Rates. Die Satzung muss bis spätestens **18 Monate** vor Ende der Wahlperiode erlassen sein. (Stichtag: 30.04.2020). Weitere Voraussetzung ist die fristgerechte Bekanntmachung der Satzung. Diese Fristen sind überschritten.

Das Herbeiführen einer Ausnahmeregelung zur Änderung dieser Fristen ist jedoch entbehrlich, da das Land Niedersachsen bereits mit dem Gesetze zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBL. Nr. 27 vom 17.07.2020 S. 244) dem NKomVG für den Fall und die Dauer epidemischer Lagen eine Sonderregelung durch den § 182 angefügt hat.

Gesetzliche Sonderregelung:

Durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der Covid-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBL. Nr. 27 vom 17.07.2020 S. 244) wurde dem NKomVG der § 182 (Sonderregelungen für epidemische Lagen angefügt. Gem. § 182 Abs. 1 in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Nr. 4 kann die Frist für die Entscheidung nach § 46 Abs. 4 Satz 1 abweichend von § 46 Abs. 4 S. 2 bis spätestens **12 Monate** vor dem Ende der laufenden Wahlperiode getroffen werden. **(Stichtag: 31.10.2020)**. Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften ist die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dem Infektionsschutzgesetz des Bundes oder von landesweiter Tragweite nach dem Nds. Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Feststellung dieser Lage erfolgte durch den Bundestag am 25.03.2020.

Vor diesem Hintergrund ist die Vertretung des Rates der Hansestadt Lüneburg noch bis zum 31.10.2020 ermächtigt eine Entscheidung über die Verringerung der Anzahl der Abgeordneten in der Wahlperiode 2021 – 2026 von 44 Abgeordneten um 2, 4 oder 6 Abgeordnete nach § 46 Abs. 4 NKomVG in Verbindung mit § 182 Abs. 1 und in Verbindung mit § 182 Abs. 2 Nr. 4 NKomVG zu treffen.

An dieser Stelle wird auf die Beschlussvorlage der Verwaltung VO/9225/20 verwiesen.

Zu 2:

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist gem. § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. mit § 3 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) die Grundlage für die Entscheidung der Vertretung über die Mindest- und die Höchstzahl der in einem Wahlgebiet zu bildenden Wahlbereiche.

Gem. § 7 Abs. 4 NKWG ist das Wahlgebiet bei einer Abgeordnetenzahl von

- 40 bis 41 in mindestens 2 bis höchstens 3 Wahlbereiche,
- 42 bis 49 in mindestens 3 bis höchstens 6 Wahlbereiche einzuteilen.

Gem. § 7 Abs. 3 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen mindestens 34 und höchstens 39 Abgeordnete zu wählen sind einen Wahlbereich. Diese Rechtsfolge tritt automatisch ein, eines gesonderten Beschlusses der Vertretung bedarf es dafür nicht. Durch gesonderten Ratsbeschluss kann das Wahlgebiet in 2 Wahlbereiche eingeteilt werden.

In Wahlgebieten, in denen mehrere Wahlbereiche zu bilden sind oder gebildet werden können, bestimmt die Vertretung deren Zahl und Abgrenzung gem. § 7 Abs. 5 NKWG, sobald der Wahltag durch Landesverordnung bestimmt worden ist und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten feststeht.

Kosten für die Erarbeitung der Stellungnahme: 168,00 €

Im Original gezeichnet

Twesten